



Die Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG sind verpflichtet diese Informationen zu veröffentlichen.  
Hiernit kommen wir unserer Veröffentlichungspflicht nach.

## **Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)**

### **1. Abrechnung, § 12 GasGVV**

- 1.1 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.2 Auf Wunsch des Kunden rechnet der Grundversorger den Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnet der Grundversorger dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Preisblatt (s. unten). Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgende Maßnahme abzuschließen:
  - a) Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
  - b) Der Kunde hat dem Grundversorger seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters in Textform mitzuteilen.
  - c) Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden die Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.
- 1.3 Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch nachberechnet und vergütet.

### **2. Abschlagszahlungen, § 13 GasGVV**

Der Grundversorger erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziff. 2.2. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.

### **3. Vorauszahlung, § 14 GasGVV**

- 3.1 Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundversorger nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen.
- 3.2 Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

### **4. Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 GasGVV**

- 4.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch
  - Abbuchungsauftrag
  - Lastschriftverfahren
  - Überweisung
  - Dauerauftrag
  - Bareinzahlung zu leisten.
- 4.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für den Grundversorger keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grundversorger bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Grundversorgers.

### **5. Zahlung und Verzug, § 17 GasGVV**

- 5.1 Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung – fällig.
- 5.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (s. unten) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen,

dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

- 5.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückchecks) und Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten.

### **6. Unterbrechung der Versorgung, § 19 GasGVV**

- 6.1 Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (s. unten) in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 6.2 Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

### **7. Kündigung, § 20 GasGVV**

Die Kündigung des Gasgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kunden- und Verbrauchstellenummer
- Zählernummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

### **8. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.06.2013 in Kraft und ersetzen die bestehenden Ergänzenden Bedingungen.

## **Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) gültig ab 01.06.2013**

### **I. Zu 1. der Ergänzenden Bedingungen (Abrechnung, § 12 GasGVV)**

Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung je Abrechnung (Jahresabrechnung im allgemeinen Preis enthalten) 8,00 €

### **II. Zu 5. der Ergänzenden Bedingungen (Verzug, § 17 GasGVV)**

Mahnung 4,00 €  
Einsatz eines Beauftragten zum Einzug einer Forderung 90,00 €  
Bearbeitung einer Rücklastschrift (zuzüglich Weiterberechnung der Bankgebühren) 3,00 €

### **III. Zu 6. der Ergänzenden Bedingungen (Unterbrechung der Versorgung, § 19 GasGVV)**

Unterbrechung der Versorgung während der üblichen Geschäftszeiten 90,00 €  
Wiederherstellung der Versorgung während der üblichen Geschäftszeiten 90,00 €  
außerhalb der üblichen Geschäftszeiten 355,00 €

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

Wiederinbetriebsetzung nach vorausgegangenem Zählerausbau / Abschaltung auf Kundenwunsch /Händlerwunsch 90,00 €  
Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird 90,00 €

Den vorgenannten Beträgen, mit Ausnahme der Kosten in Folge von Zahlungsverzug (Mahnung, Sperrung, Nachinkassogang), wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19%) hinzugerechnet. Die oben genannten Beträge sind **netto** angegeben.